

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. Jänner 1996

4. Stück

4. Gesetz: Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien; Änderung

## 4.

### Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/1994, wird wie folgt geändert:

§ 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitglieder. Die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung von Gebühren für Zeugen und Beteiligte obliegt einem vom Präsidenten aus dem Kreis des sonstigen Personals des Verwaltungssenates zu bestellenden Bediensteten.

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(3) Im Verfahren vor einer Kammer ordnet der Kammervorsitzende die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid und unterfertigt das Verhandlungsprotokoll sowie die Urschrift des Bescheides. Er entscheidet über die Gebühren für Zeugen und Beteiligte, wenn diese mit den bekanntgegebenen Gebühren (Abs. 1) nicht einverstanden sind, sowie über die Festsetzung von Gebühren für nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher. Der Kammervorsitzende entscheidet auch über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

(4) Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dem Berichter die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die hierzu erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Berichter.

(5) Bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen, obliegt die Leitung der Verhandlung dem Kammervorsitzenden, bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener Einzelmitglieder fallen, dem an Dienstjahren ältesten, bei gleichem Dienstalter dem an Lebensjahren ältesten Kammervorsitzenden oder Einzelmitglied. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungssenat.“

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie in der Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei